

1 Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Haushalte im Netzgebiet der EVA möglich. Haushalte sind Stromabnahmestellen natürlicher Personen für private Zwecke sowie Verbrauchseinrichtungen, die von Haushalten gemeinsam genutzt werden. Die Leistungsinanspruchnahme je Stromabnahmestelle ist dabei auf 30 kW begrenzt, es sei denn, die EVA stimmt einer höheren Leistungsinanspruchnahme zu. Der maximale Jahresverbrauch je Stromabnahmestelle liegt bei 10.000 kWh, es sei denn, die EVA stimmt einem höheren Verbrauch zu.
- 1.2 Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrags mit dem örtlichen Netzbetreiber.
- 1.3 Sofern der örtliche Netzbetreiber die Belieferung von einem Netznutzungsvertrag abhängig macht, den er mit dem Kunden abschließt, und sich dadurch die Abrechnung verteuert, behält sich die EVA vor, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

2 Lieferung

- 2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Netzanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange die EVA oder der jeweilige Netzbetreiber an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann gehindert ist.
- 2.3 Die Lieferung kann für betriebsnotwendige Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung nicht verzögert wird.
- 2.4 Die EVA kann die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:
 - 2.4.1 Wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, weil der Kunde diesen Bedingungen in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.
 - 2.4.2 Um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- 2.5 Der Kunde deckt seinen gesamten Haushaltsstrombedarf – mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen – durch die EVA.

3 Messung

- 3.1 Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, der EVA unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.
- 3.2 Der Kunde kann von der EVA jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung werden der EVA angelastet, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ansonsten muss der Kunde für die Kosten aufkommen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei der EVA, so verpflichtet er sich, die EVA zu benachrichtigen.
- 3.3 Die EVA ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat. Die EVA kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - 3.3.1 zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5,
 - 3.3.2 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - 3.3.3 bei einem berechtigten Interesse der EVA an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der örtliche Netzbetreiber oder die EVA das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die EVA den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine berechnete verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.4 Der Kunde gestattet dem Beauftragten der EVA nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die

Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

- 3.5 Auf der Grundlage des bei Vertragsunterzeichnung angegebenen Zählerstandes wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns rechnerisch ermittelt. Der Kunde kann gemäß Ziffer 5.6 eine Korrektur der Abrechnung verlangen, wenn der von ihm zum Zeitpunkt des Lieferbeginns abgelesene Zählerstand nicht dem rechnerisch ermittelten Zählerstand entspricht.

4 Preisänderungen

EVA wird bei Preisänderungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Preisleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

- 4.1 Änderungen der Umsatzsteuer
Ändert sich die Höhe der Umsatzsteuer, gibt die EVA diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.
 - 4.2 Sonstige Preisänderungen
Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.
 - 4.2.1 Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:
 - 4.2.1.1 Änderung der Höhe
 - einer der folgenden Umlagen: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17 f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG / § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV oder
 - der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder
 - der Konzessionsabgabe oder
 - der Stromsteuer;
 - 4.2.1.2 unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;
 - 4.2.1.3 Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten
 - 4.2.2 Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 4.2.1 unter Anwendung einheitlicher sachlicher zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigere Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden. Sollte eine Kostensenkung Ergebnis der Saldierung sein so muss EVA die Kostensenkung an den Kunden weitergeben.
 - 4.3 Informationspflicht / Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen
 - 4.3.1 EVA teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 4.2 mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
 - 4.3.2 Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 4.2 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. EVA wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 5 Abrechnung und Bezahlung
 - 5.1 Die EVA kann für den Stromverbrauch monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.
 - 5.2 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum jeweiligen Ableseturnus der EVA, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
 - 5.3 Rechnungen werden zu dem von der EVA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Stromlieferbedingungen zu EVA Basis / EVA Basis Duo / EVA Aqua

- 5.4 Bei Zahlungsverzug kann die EVA die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Bei verspäteter Zahlung kann die EVA Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.
- 5.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der EVA zu Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 5.5.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern
- 5.5.2 a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
b.) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 5.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5.7 Änderungen der Bankverbindung müssen in Textform mitgeteilt werden.
- 5.8 Der monatliche Grundpreis ist für jeden Monat innerhalb des Abrechnungszeitraumes in voll Höhe zu bezahlen; dies gilt auch dann, wenn kein Strom abgenommen wird.
- 6 Haftung**
Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EVA von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der EVA nach Ziffer 2.4 beruht. Beruht die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen nach Ziffer 2.4 haftet die EVA für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall. Die EVA ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 7 Laufzeit und Kündigung**
- 7.1 Wenn der Auftrag des Kunden vollständig ausgefüllt bis zum 15. eines Monats bei der EVA eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung am 01. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten späteren Termin, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dieser nicht binnen 6 Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei der EVA kündbar sein, ist der Kunde und die EVA berechtigt, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.2 Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende innerhalb des Netzgebietes von der EVA und mit einer Frist von 8 Wochen außerhalb des Netzgebietes von der EVA in Textform gekündigt werden.
- 7.3 Wird der Bezug von Elektrizität ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde der EVA für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.
- 8 Änderung der Lieferbedingungen**
Die EVA ist zu einer Änderung oder Ergänzung der Lieferbedingungen befugt, wenn und soweit dies auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder höchstgerichtlicher Rechtsprechung erforderlich ist. Die EVA wird den Kunden auf die Änderung der Lieferbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, gilt die Änderung als genehmigt,

wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Die EVA wird dann die geänderte Fassung der Lieferbedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrundelegen. Auf diese Folge wird die EVA den Kunden besonders hinweisen. Sollte für die EVA die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen auf Grund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist die EVA berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs bei der EVA folgt.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.
- 9.2 Die EVA darf sich zu Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 9.3 Tritt an die Stelle der EVA ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall des Vertragseintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnisnahme mit Wirkung zum Vertragseintritt zu kündigen. Es ist keine Zustimmung nötig, wenn der Dritte ein mit der EVA verbundenes Unternehmen i.S. d. §§ 15 ff. AktG ist.
- 9.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Stromlieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung der Textformklausel.
- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, dafür zu sorgen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung ersetzt wird.

Stand: 01.01.2016